

Das Anstreichen der im Innern des Gebäudes befindlichen Thüren und Wände ist lediglich Sache des Bewohners. (§. 8.) Ebenso liegt ihm die Reinhaltung des Plazes oder der Straße vor dem Gebäude, der Hofe etc., insofern solches nicht besonderen Personen aufgetragen ist, sowie die Räumung der Tünnergruben etc.

Wird das Gebäude von verschiedenen Personen und Familien bewohnt, so haben sich dieselben wegen Reinigung dieser Räume, der Treppen, Gänge etc. zu vereinigen.

§. 10.

Anlagen zum Nutzen und zur Annehmlichkeit des Bewohners werden vom Eigenthümer weder gemacht noch unterhalten.

Anlagen und Einrichtungen, welche bloß zum Nutzen und zur Annehmlichkeit des Bewohners oder zur Verschönerung seiner Wohnung reichen, als z. B. Kochmaschinen, Spracherde, Windöfen und dergl., ferner Tapeten, Parquetböden, und andere luxuriöse Verzierungen, Winterthüren und dann Winter- oder Doppelfenster, mit alleiniger Ausnahme des Falls, wo der Eigenthümer sie zum Besten des Gebäudes für erforderlich hält, werden nicht von demselben hergestellt. Dergleichen nicht Fensterläden mit alleiniger Ausnahme des Falls, wo selbige zur Sicherstellung des Bewohners oder Rassen unumgänglich notwendig sind. Kochröhren, Pratröhren, Waschtessel, Ofenblasen werden in der Regel nicht vom Eigenthümer angeschafft; wo sie es aber sind und noch werden, hat der Inhaber der Wohnung sie zu erhalten. Ferner werden vom Eigenthümer weder hergestellt noch erhalten: Flügel- oder Doppeltüren, wenn sie früher nicht vorhanden waren; Verästelungen in den Zimmern, insofern sie nicht zum Nutzen des Gebäudes notwendig sind, Wandbehälter, Fenstereintritte oder Stufen, Nouveauxzähle, Vorhänge und die dazu gehörigen Bretter oder Stangen, außer wo die Umstände die Nouveaux in den Geschäftsfokallitäten unvermeidlich notwendig machen, Küchencassen, Küchen-Schränke und Anrichten, Schüsselbretter, Fleischlöcher, Fleischhängen, Ofenbänke, Ofenränder und dergl., Lagerhölzer für Wein- und Bierfässer, Lehlagerstellen, Bretter- und Latten-Verschläge aller Art in den Kellern, außer es würde eine Kellerabtheilung wegen des Mitgenusses eines zweiten Bewohners wesentlich notwendig, in welchem Falle der Eigenthümer die Kosten der ersten Herstellung übernimmt; Hühner- und Gänseställe, Taubenhäuser oder Taubenverschläge, Fischläden oder Fischbehälter, Stroh- und Futtertröge, Treibläden, Blumenbretter und Stellagen aller Art, Gänge und Rabatten, Einlassungen, Bienenhäuser, Lauben, Hocken und Hockenzüge mit alleiniger Ausnahme der Hausglocke. Haus- und Ganglaternen in Geschäftsfokallitäten, wenn sie wesentlich erforderlich sind, sowie Laternen an der Straßenseite, welche als Folge bestehender öffentlicher Beleuchtungsanstalten nicht vermieden werden können, sind vom Eigenthümer herzustellen und zu unterhalten.